



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Juni 2023
(OR. en)

10890/23

FIN 667

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Juni 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 390 final
Betr.:	Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Langfristige Prognose der Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts (2024–2028)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 390 final.

Anl.: COM(2023) 390 final

Brüssel, den 20.6.2023
COM(2023) 390 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

Langfristige Prognose der Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts (2024–2028)

{SWD(2023) 218 final}

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	1
1. Einleitung.....	2
2. Prognose der Abflüsse des EU-Haushalts 2024–2028.....	2
2.1. Zahlungen in Bezug auf Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2021–2027	4
2.2. Zahlungen für die Abwicklung von Mittelbindungen vor 2021	7
2.3. Aufhebungen.....	8
2.4. NextGenerationEU	9
2.5. Entwicklung der Höhe der ausstehenden Mittelbindungen	11
3. Prognose der Zuflüsse des EU-Haushalts 2024–2027	12
4. Schlussfolgerungen	13
Anhang II – Ergebnisse der Prognose	15
Tabelle 11 – Langfristige Prognose der künftigen Abflüsse des MFR für den Zeitraum 2024–2028	15
Tabelle 1.2 – Mittel für Zahlungen für neue Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2021–2027	16
Tabelle 1.3 – Zahlungen für die Abwicklung von Mittelbindungen vor 2021	17
Tabelle 2 – Prognose für die Aufhebung von Mittelbindungen im Zeitraum 2024–2027	18
Tabelle 3 – Langfristige Prognose der Abflüsse für NextGenerationEU	19
Tabelle 4 – Veränderung bei den gesamten ausstehenden Mittelbindungen im Zeitraum 2024–2027 ...	20
Tabelle 5 – Langfristige Prognose der künftigen Zuflüsse des EU-Haushalts für den Zeitraum 2024–2027	21

1. Einleitung

In diesem Bericht werden gemäß Artikel 247 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung die Zu- und Abflüsse in den und aus dem EU-Haushalt für die nächsten fünf Jahre prognostiziert.ⁱ Es ist die dritteⁱⁱ Ausgabe des Berichts zur Prognose der Einnahmen und Ausgabenⁱⁱⁱ, die sich aus dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 und NextGenerationEU^{iv} für den Zeitraum 2024–2028^v ergeben.

Zahlungen aus dem EU-Haushalt geht eine Mittelbindung voraus. Die in diesem Bericht enthaltenen Schätzungen der Zahlungen basieren auf den Mitteln für Verpflichtungen, die in der Finanzplanung für den Entwurf des Haushaltsplans 2024^{vi} enthalten sind, unter Berücksichtigung der programmspezifischen Anpassungen gemäß Artikel 5 der MFR-Verordnung^{vii} und der Wiederverwendung von durch Aufhebungen freigegebenen Mitteln gemäß Artikel 15 Absatz 3^{viii} der Haushaltsordnung. Was die Einnahmen betrifft, so stützt sich die Prognose auf das Einnahmensystem des Eigenmittelbeschlusses^{ix}. In den Einnahmeprojektionen wird auch das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft^x (im Folgenden „Austrittsabkommen“) berücksichtigt.

Zusammen mit den Schätzungen im Rahmen des MFR werden in dieser Prognose die Zahlungen für alle Programme im Rahmen von NextGenerationEU vorausgeschätzt. Diese Mittel kommen zu den Ausgaben nach dem MFR noch hinzu und sind über Einnahmen aus Anleihetransaktionen auf den Kapitalmärkten finanziert.

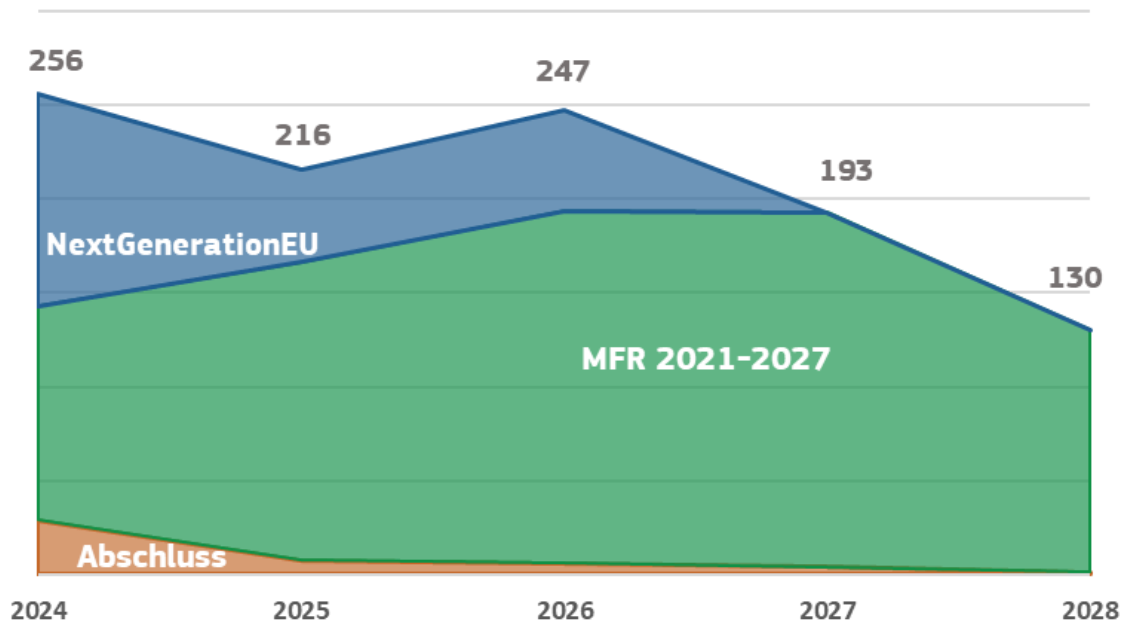
In dieser Vorausschätzung werden die ausstehenden Zahlungen geschätzt, die sich aus den Mittelbindungen für die Programme des MFR 2021–2027 und früher ergeben, während die Zahlungen für die Programme des MFR nach 2027 nicht Gegenstand dieser Vorausschätzung sind. In dem Bericht werden keine Szenarien für die Finanzierungskosten von NextGenerationEU entwickelt, sondern es werden die in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge zugrunde gelegt.

2. Prognose der Abflüsse des EU-Haushalts 2024–2028

Für den Zeitraum 2024–2028 werden die Zahlungen auf 1042 Mrd. EUR geschätzt, davon 824 Mrd. EUR im Rahmen der MFR-Obergrenze der Mittel für Zahlungen und 216 Mrd. EUR aus der nicht rückzahlbaren Unterstützung der NextGenerationEU.

Die Prognose umfasst programmspezifische Anpassungen nach Artikel 5 der MFR-Verordnung und die Wiedereinsetzung von durch eine Aufhebung der Mittelbindung frei gewordenen Mitteln nach Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung für die Jahre 2025–2027. Die programmspezifischen Anpassungen werden voraussichtlich zu einer automatischen Anpassung der MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 12,6 Mrd. EUR im Zeitraum 2022–2027 führen.^{xi} Die genaue jährliche Anpassung wird sich nach den Einnahmen aus Geldbußen für Wettbewerbsverstöße im vorangegangenen Jahr richten und bis 2027 einen Gesamtbetrag von 11 Mrd. EUR (in Preisen von 2018) erreichen.

Diagramm 1 – Prognose der Zahlungen nach Kategorie



Die Verteilung der Zahlungen aus dem EU-Haushalt über den Zeitraum 2024–2028 ist ungleichmäßig. Die Prognose hängt von der Entwicklung folgender Elemente ab: 1) Zahlungen aus Ausgabenprogrammen, die aus dem MFR 2021–2027 finanziert werden (75 % der Gesamtzahlungen), 2) Auszahlungen aus NextGenerationEU (21 % der Zahlungen) und 3) Zahlungen aus ausstehenden Mitteln für Verpflichtungen aus dem MFR 2014–2020 und davor (4 % der Zahlungen). Der jährliche Durchschnitt der Abflüsse des EU-Haushalts wird auf 208 Mrd. EUR geschätzt, wobei 43 Mrd. EUR durch Anleihen an den Kapitalmärkten für die NextGenerationEU-Programme finanziert werden. Die Prognose für 2028 entspricht den ausstehenden Zahlungen, die sich aus den Mittelbindungen für die Programme des MFR 2021–2027 und früher ergeben, während die Zahlungen für die Programme des MFR nach 2027 nicht Gegenstand dieser Prognose sind.

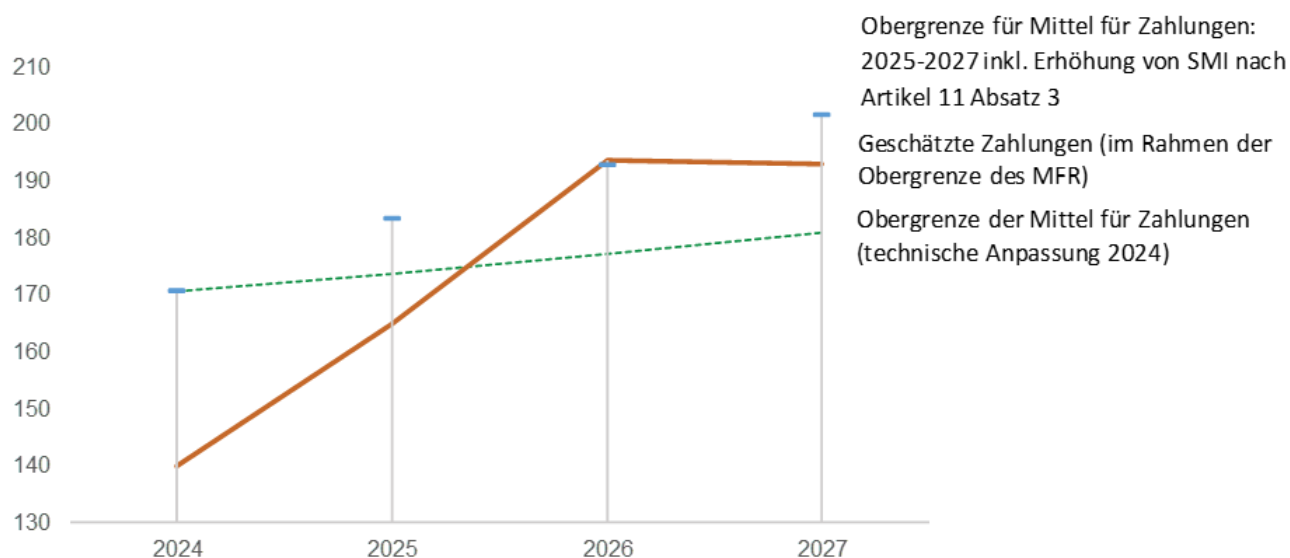
Es wird ein Rückgang der Gesamtzahlungen im Jahr 2025 und ein Anstieg der Gesamtzahlungen im Jahr 2026 erwartet. Die Projektionen für die Zahlungen im Rahmen des MFR 2021–2027 zeigen einen allmählichen Anstieg in den Jahren 2025–2026 und einen Rückgang in den Folgejahren, während die Zahlungen für NextGenerationEU in den Jahren 2025 und 2026 im Vergleich zu 2024 zurückgehen dürften. Da die Umsetzung von NextGenerationEU 2026 abgeschlossen sein wird, entfällt der Großteil der Zahlungen in den letzten beiden Prognosejahren auf die MFR-Programme 2021–2027.

Was die Ausgaben im Rahmen des MFR 2021–2027 und seiner Vorläufer anbelangt, so belaufen sich die voraussichtlichen durchschnittlichen jährlichen Zahlungen auf 165 Mrd. EUR, wobei die Jahre 2024, 2025 und 2028 unter und die Jahre 2026 und 2027 über diesem Betrag liegen. Dieses Muster war auch in den vorangegangenen MFR zu beobachten, wenngleich es aufgrund größerer Verzögerungen bei der Durchführung stärker ausgeprägt war, da die Zahlungen schrittweise verringert wurden und der vorangegangene Programmplanungszeitraum abgeschlossen war, während die neuen Programme erst in der zweiten Hälfte des MFR ihre volle Wirkung entfalteten.

Der voraussichtliche Spielraum für den Zeitraum 2024–2027, der sich aus der Differenz zwischen den voraussichtlichen Zahlungen innerhalb der Obergrenze des MFR und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen nach der technischen jährlichen Anpassung 2024 (TAJU 2024) ergibt, wird auf 11 Mrd. EUR geschätzt. Für die Jahre 2024 und 2025 wird ein jährlicher Spielraum von 31 Mrd. EUR bzw. 9 Mrd. EUR prognostiziert, während die Spielräume für die Jahre 2026 und 2027 negativ sind, da die Zahlungen die Obergrenze um schätzungsweise 16 Mrd. EUR bzw. 12 Mrd. EUR überschreiten werden. Das Vorhandensein positiver oder negativer Spielräume ergibt sich aus der stabilen realen Obergrenze der Mittel

für Zahlungen und der variablen Entwicklung der Programme im Rahmen des EU-Haushalts, die hauptsächlich von der Umsetzung der Kohäsionspolitik abhängt. Im Einklang mit dem Mechanismus der automatischen Anpassung des Instruments für einen einzigen Spielraum gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der MFR-Verordnung erhöhen die in einem bestimmten Jahr nicht in Anspruch genommenen Beträge ab 2022 die künftigen jährlichen Obergrenzen. Durch die positiven Spielräume vor 2024 werden sich daher die Obergrenzen im Zeitraum 2025–2027 im Rahmen der Grenzen nach Artikel 11 Absatz 3 der MFR-Verordnung erhöhen. Unter Berücksichtigung dieser Anpassungen sowie der künftigen programmspezifischen Anpassung gemäß Artikel 5 der MFR-Verordnung (durch die die Obergrenzen der Mittel für Zahlungen um weitere 7,7 Mrd. EUR angehoben werden) dürfte die MFR-Obergrenze für den Zeitraum 2021–2027 alle erwarteten Zahlungen abdecken. Im Jahr 2026 könnte die Obergrenze der Mittel für Zahlungen um 0,8 Mrd. EUR überschritten werden, die im Rahmen der Obergrenze der Mittel für Zahlungen im Jahr 2027 ausgezahlt werden müssten. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass sich die Zahlungsvorausschätzungen für die Kohäsionsprogramme in diesem Jahr beschleunigen werden, sowie auf den Höchststand, der beim Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) aufgrund der Überschneidung zwischen dem Abschluss der Programme für den Zeitraum 2014–2022 und des regulären Umsetzungstempos des derzeitigen MFR erreicht wird. Eine Beschleunigung der Zahlungen für die Kohäsionsprogramme über das in diesem Bericht angenommene zentrale Prognoseszenario hinaus könnte zu einer größeren Überschreitung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen in dem betreffenden Jahr führen (siehe Ziffern 2.1 und 2.3).

Diagramm 2 – Prognostizierte Zahlungen im Vergleich zur MFR-Obergrenze der Mittel für Zahlungen für den Zeitraum 2024–2027



2.1. Zahlungen in Bezug auf Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2021–2027

Auf die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) entfällt mehr als die Hälfte der voraussichtlichen Mittel für Zahlungen im Rahmen des MFR 2021–2027. Die Schätzungen der langfristigen Zahlungsprognosen werden weitgehend von der Umsetzung dieser beiden Politiken bestimmt.

Teilrubrik 2a – Kohäsionspolitik

Nach der Genehmigung aller Programme bis Ende 2022 begann die Umsetzung der Kohäsionsprogramme 2021–2027 im vergangenen Jahr mit der Auszahlung der Vorfinanzierung für 2021 und 2022 sowie der zusätzlichen Vorfinanzierung für FAST-CARE. In den Jahren 2023 und 2024 werden weitere Vorfinanzierungen und erste Zwischenzahlungen erfolgen, jedoch langsamer als im vorangegangenen Programmplanungszeitraum, was hauptsächlich auf die verzögerte Programmplanung und die Bemühungen der nationalen Behörden zurückzuführen ist, die Programme 2014–2020 abzuschließen und die Umsetzung von NextGenerationEU zu beschleunigen. Verglichen mit dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum bedeutet die Anhäufung von Verzögerungen, dass ein Umsetzungsdefizit von einem Jahr besteht.

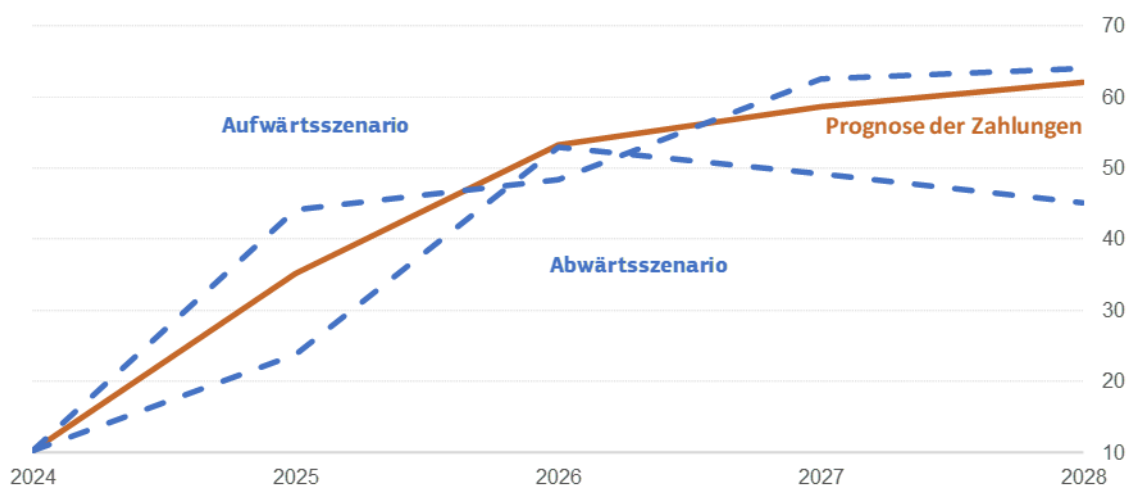
Wie im letzten Bericht werden auch in dieser Prognose **drei Szenarien** für die Umsetzung der Kohäsionsprogramme vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung der neuesten verfügbaren Informationen über die Umsetzung wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzung in den Jahren 2025 und 2026 beschleunigen werden, wenn auch in unterschiedlichem Maße, um die aufgelaufenen Verzögerungen aufzuholen und so das Risiko der Aufhebung von Mittelbindungen zu verringern. Im **zentralen Szenario** wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzung im Jahr 2025 beschleunigen und in den Jahren 2026 und 2027 das Umsetzungstempo des MFR 2014–2020 und ab 2028 das normale Umsetzungstempo erreichen. Im **Aufwärtsszenario** wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung in den Jahren 2025 und 2026 wie im MFR 2014–2020 erfolgt und in den Folgejahren ihr normales Tempo wieder aufnimmt. Bei dem **Abwärtsszenario** wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten innerhalb des Prognosezeitraums den Rückstand von einem Jahr nicht aufholen können.

Bei diesen drei Szenarien wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten angesichts der im Vergleich zum Vorjahresbericht höheren Risiken alle verfügbaren Möglichkeiten nutzen werden, um Aufhebungen von Mittelbindungen zu vermeiden. Der Prognose zufolge werden die Mitgliedstaaten ab 2025, wenn die Mittelbindungen für 2022 auslaufen, bis Ende des Jahres umfangreiche Zahlungsanträge einreichen, die im darauf folgenden Jahr bearbeitet werden. Die Einreichung von Zahlungsanträgen würde den Betrag der im selben Jahr aufgehobenen Mittelbindungen verringern, sodass nur 20 % der erwarteten Mittelbindungen aufgehoben würden. Es wird davon ausgegangen, dass die verbleibenden 80 % als interne zweckgebundene Einnahmen in den nächsten zwei Jahren in gleicher Höhe wieder eingezogen werden.

Die prognostizierten Zahlungen für die kohäsionspolitischen Programme 2021–2027 belaufen sich im **zentralen Szenario** für den Zeitraum 2024–2028 auf 220 Mrd. EUR, während die Prognose des Vorjahres für den Zeitraum 2023–2027 bei 177 Mrd. EUR lag. Wird dieses zentrale Szenario auf die Jahre 2023–2027 projiziert, um einen äquivalenten Vergleich mit der Prognose des Vorjahres zu ermöglichen, würden sich die Zahlungen auf 165 Mrd. EUR belaufen, was die verzögerte Umsetzung bestätigt. Im Jahr 2026 zeigen sich die Auswirkungen der verspäteten Einreichung von Zahlungsanträgen.

Trotz dieser Annahmen zeigen die drei Prognoseszenarien, dass es ab 2025 zu erheblichen Aufhebungen von Mittelbindungen kommen könnte, wenn die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Anstrengungen unternehmen, um den Umsetzungsrückstand von einem Jahr aufzuholen [siehe Ziffer 2.3 über Aufhebungen von Mittelbindungen]. Um dieses Risiko zu vermeiden, müssten die Mitgliedstaaten ihre Umsetzungsanstrengungen in den kommenden Jahren deutlich schneller steigern als im Zeitraum 2014–2020.

Diagramm 3 – Prognose der Zahlungen für die Rubrik 2a (MFR-Mittelbindungen 2021–2027) sowie Aufwärts- und Abwärtsszenarien



Rubrik 3 – Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und Fonds für einen gerechten Übergang

Die für die Säule I der GAP – marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen – prognostizierten Mittel für Zahlungen belaufen sich für den Zeitraum 2024–2027 auf 163 Mrd. EUR und spiegeln die jüngste Finanzplanung wider.

Nach Vorlage und Genehmigung aller GAP-Strategiepläne konnte die Umsetzung der Säule II der GAP 2023–2027 – des ELER – rechtzeitig beginnen. Die Übergangsbestimmungen für die Verlängerung der Programme 2014–2020 ermöglichten die Fortsetzung der Umsetzung in den Jahren 2021 und 2022.

Die Vorausschätzung der Zahlungen im Rahmen des MFR 2021–2027 umfasst die Zahlungen im Rahmen der GAP-Pläne 2023–2027 sowie die Zahlungen im Zusammenhang mit der Verlängerung auf 2021 und 2022 (siehe Ziffer 2.2 Zahlungen von Mittelbindungen vor 2021), die bis 2026 abgeschlossen sein werden. In dieser Prognose sind auch die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Übertragungen zwischen den Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik^{xii} berücksichtigt, die im Zeitraum 2024–2027 zu einer Nettoübertragung von 4,8 Mrd. EUR von Säule I (EGFL) auf Säule II (ELER) führen.

Da die ELER-Programme 2014–2022 weiterlaufen und die Umsetzung der neuen GAP-Pläne rechtzeitig beginnt, dürften die Zahlungen in den kommenden Jahren stetig ansteigen und 2026 ihren Höhepunkt erreichen. Dies ist auf die Überschneidung der ausstehenden Zahlungen für die Programme 2014–2020 mit denen des Übergangszeitraums 2021–2022 zurückzuführen, für die beide die n+3-Regel für die Aufhebung von Mittelbindungen gilt, sowie auf die schrittweise Einführung der GAP-Programme 2023–2027, für die die n+2-Regel für die Aufhebung von Mittelbindungen gilt.

Für den Fonds für einen gerechten Übergang sind im Haushaltsplan 2023 und im Haushaltsentwurf 2024 keine Zahlungen im Rahmen der MFR-Obergrenzen vorgesehen, da der Inanspruchnahme der bis 2026 verfügbaren NextGenerationEU-Mittel Vorrang eingeräumt wird. Bei dieser Prognose wird davon ausgegangen, dass die Zahlungen im Jahr 2025 beginnen, damit die Mittelbindungen aus dem Jahr 2022 nicht aufgehoben werden.

Sonstige Programme und Rubriken

Die Zahlungsvorausschätzungen wurden im Vergleich zum Vorjahr erhöht, insbesondere in Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales, Rubrik 5 – Sicherheit und Verteidigung und Rubrik 6 – Nachbarschaft und die Welt. Dies ist auf die verbesserte Umsetzungsprognose zurückzuführen, auch wenn sich das Umsetzungstempo leicht verlangsamt hat. Der Rückstand dürfte bis 2026 aufgeholt sein.

2.2. Zahlungen für die Abwicklung von Mittelbindungen vor 2021

Die noch aus dem Jahr 2021 abzuwickelnden Mittelbindungen (reste à liquider – RAL) werden für den Zeitraum 2024–2028 auf 47,8 Mrd. EUR geschätzt.

Rubrik 2a – Kohäsionspolitik

Die meisten Zahlungen für Mittelbindungen vor 2021 (37 %) beziehen sich auf die Programme der Kohäsionspolitik, die auf Hochtouren laufen. Die Projektionen zu den Zahlungen basieren auf der jüngsten Prognose der Mitgliedstaaten (Januar 2023) und den Informationen über die Umsetzung vor Ort. Im Rahmen des Einsatzes von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) und SAFE^{xiii}

wird von den Mitgliedstaaten erwartet, dass sie die Umsetzung der Mittel für den Zeitraum 2014–2020 beschleunigen.

Das letzte Geschäftsjahr für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI) endet im Juni 2024, wobei die meisten Zahlungen bis Ende 2023 erwartet werden. In Anbetracht des Einbehaltungssatzes und der Abrechnung der Vorfinanzierung sind nach 2024 nur begrenzte Zahlungen zu erwarten.

Rubrik 3 – Gemeinsame Agrarpolitik

Wie in der vorangegangenen Vorausschätzung wird davon ausgegangen, dass die operationellen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2022 im Jahr 2026 abgeschlossen sein werden, wobei die meisten Zwischenzahlungen im Jahr 2025 getätigt werden.

Sonstige Programme und Rubriken

Der Großteil der ausstehenden Zahlungen für den Rest des Haushaltsplans verteilt sich zu gleichen Teilen auf die Rubriken 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales und 6 – Nachbarschaft und die Welt. Der Abschluss der Projekte unter Rubrik 1 wird nun früher erwartet als in vorangegangenen Schätzungen, dagegen werden die Projekte unter Rubrik 6 voraussichtlich erst im Zeitraum 2025–2027 abgeschlossen sein.

2.3. Aufhebungen

Die für den Zeitraum 2024–2027 vorgesehenen Aufhebungen von Mittelbindungen aus Programmen des laufenden und des vorhergehenden MFR belaufen sich auf 8,1 Mrd. EUR und liegen damit über den Vorausschätzungen des Vorjahres für die Jahre 2023–2027, wobei sich die Zusammensetzung erheblich geändert hat. Der Anstieg ist in erster Linie auf die Kohäsionsprogramme zurückzuführen, die im Rahmen des derzeitigen MFR durchgeführt werden.

Rubrik 2a – Kohäsionspolitik

Die Beträge, bei denen ein Risiko der Aufhebung von Mittelbindungen für den Abschluss der Programme 2014–2020 besteht, sind niedriger als in der vorangegangenen Vorausschätzung, da die umfangreichen Flexibilitätsbestimmungen die vollständige Inanspruchnahme der Kohäsionsfondsmittel erleichtern und das Risiko der Aufhebung von Mittelbindungen beim Abschluss der Programme minimieren.

Die Kohäsionsprogramme für den Zeitraum 2021–2027 dürften dagegen ab 2025 mit erheblichen Risiken behaftet sein, wenn die Zielvorgaben für die Aufhebung der Mittelbindungen für die Jahre 2022 und 2023 gelten. Es wird davon ausgegangen, dass die Einreichung von Zahlungsanträgen im Vergleich zum Zeitraum 2014–2020 aufgrund der Verzögerungen bei der Genehmigung der Programme und der geringen Inanspruchnahme des Haushaltsplans 2023 und des Haushaltsentwurfs 2024 niedriger ausfallen wird. Das Risiko der Aufhebung von Mittelbindungen könnte nur verringert werden, wenn die Umsetzung in den Jahren 2025 und 2026 über das zentrale Szenario hinaus beschleunigt wird. Sollte diese Beschleunigung jedoch ausbleiben und das Umsetzungsmuster in der Nähe des Abwärtsszenarios bleiben, wären die Beträge, für die ein Risiko der Aufhebung der Mittelbindung besteht, wesentlich höher. In diesem Szenario, in dem die Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, den Rückstand von einem Jahr aufzuholen, könnte ein großer Teil der für 2021 neu geplanten Mittelbindungen verloren gehen. Darüber hinaus würde sich der voraussichtliche Betrag der aufgehobenen Mittelbindungen für kohäsionspolitische Programme

verfünffachen, wenn die Aufhebung von Mittelbindungen, wie in Ziffer 2.1 beschrieben und für die drei Szenarien angenommen, nicht verringert würde [siehe Tabelle 2].

Rubrik 3 – Gemeinsame Agrarpolitik und Fonds für einen gerechten Übergang

Die Prognosen für die Aufhebung von Mittelbindungen für die ELER-Programme 2014–2022 entsprechen den Ergebnissen des Vorjahres. Es wird erwartet, dass die Aufhebung der Mittelbindungen beim Abschluss der Programme im Jahr 2026 erfolgt, was eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Ergebnis für den Zeitraum 2007–2013 darstellt. Sollte es zu einer Aufhebung der Mittelbindungen für die GAP-Strategiepläne 2023–2027 kommen, so würde dies bei deren Abschluss (d. h. etwa 2029–2030) erfolgen, was nicht Gegenstand dieses Berichts ist.

Wie beim Kohäsionsfonds besteht auch beim Fonds für einen gerechten Übergang das Risiko, dass aufgrund der Verzögerungen bei der Annahme der einschlägigen Rechtsakte und Programme und der Verschiebung der Durchführung ab 2025 erhebliche Beträge aufgehoben werden, da die Mittelbindungen für die Jahre 2022 und 2023 befristet sind. Unter den gleichen Annahmen wie bei den anderen unter Ziffer 2.1 beschriebenen Kohäsionsprogrammen müssen die Mitgliedstaaten die Durchführung in den Jahren 2025 und 2026 beschleunigen, um die Aufhebung der Mittelbindung zu vermeiden, die ab 2025 erfolgen könnte.

Sonstige Programme und Rubriken

Für die von der Kommission direkt verwalteten Programme basiert die Prognose der aufgehobenen Mittelbindungen auf den jüngsten Informationen auf Projektebene. Wie im vorangegangenen Bericht stützen sich die Prognosen für die Aufhebung von Mittelbindungen im Zusammenhang mit den MFR-Programmen 2021–2027 auf die Aufhebungsraten der Vorgängerprogramme. Das genaue Jahr der Aufhebung hängt vom Abschluss der einzelnen Projekte und Maßnahmen ab, die sich nicht genau vorhersagen lassen.

2.4. NextGenerationEU

NextGenerationEU ist ein befristetes Notfallinstrument für Krisenreaktions-, Aufbau- und Resilienzmaßnahmen. Der nicht rückzahlbare Teil von NextGenerationEU bildet eine externe zweckgebundene Einnahme und wird verwendet, um Reform- und Investitionsprioritäten – insbesondere durch die **Aufbau- und Resilienzfazilität** – zügig zu unterstützen und eine Reihe von Schlüsselprogrammen für die Erholung zu verstärken. Um die Auswirkungen von NextGenerationEU transparent darzustellen, werden die Schätzungen für die erwartete Verwendung der externen zweckgebundenen Einnahmen für jedes Programm getrennt vorgenommen (siehe Tabelle 3). Die Prognose basiert auf den jährlichen Tranchen der Mittelbindungen gemäß der Finanzplanung für den Entwurf des Haushaltsplans 2024.

Kernstück von NextGenerationEU ist die **Aufbau- und Resilienzfazilität**, auf die 80 % der nicht rückzahlbaren Mittelzuweisungen entfallen.^{xiv} Die Abflüsse von NextGenerationEU werden größtenteils von der Geschwindigkeit der Auszahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt. Die Fazilität befindet sich inzwischen in der Durchführung und die darin vorgesehenen Reformen und Investitionen schreiten entsprechend dem von den Mitgliedstaaten festgelegten Zeitplan voran.

Bis Mai 2023 haben alle 27 Mitgliedstaaten nationale Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) verabschiedet. 22 ARP wurden 2021 angenommen, was Vorfinanzierungszahlungen und die Unterzeichnung von

Finanzierungs- und Darlehensvereinbarungen auslöste; die restlichen fünf wurden 2022 angenommen. Einige Pläne wurden 2023 geändert, um der aktualisierten Mittelzuweisung Rechnung zu tragen (gemäß Artikel 11 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität). Insgesamt wurden 153,4 Mrd. EUR ausgezahlt (106,3 Mrd. EUR an nicht rückzahlbarer Unterstützung und 47,1 Mrd. EUR an rückzahlbarer Unterstützung in Form von Darlehen), wobei rund 500 Mrd. EUR an gebundenen Finanzhilfen und Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung standen. Darin enthalten sind Vorfinanzierungen in Höhe von 56,5 Mrd. EUR. Abhängig von den Fortschritten bei der Umsetzung der nationalen ARP werden die jährlichen Auszahlungen von Finanzhilfen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität im Jahr 2024 voraussichtlich ein Niveau von 96 Mrd. EUR erreichen, um dann bis 2025 auf 39 Mrd. EUR zu sinken, bevor sie im Jahr 2026 wieder auf rund 47 Mrd. EUR ansteigen. Das Profil der Auszahlungen ist etwas weniger vorgezogen als in der Prognose des Vorjahres, was auf einige Verzögerungen bei der Umsetzung im Zusammenhang mit komplexen Investitionen und Reformen zurückzuführen ist. In dieser Prognose sind keine Aufhebungen der Mittelbindungen vorgesehen.

Wie in der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität vorgesehen, werden die nationalen ARP im Laufe des Jahres 2023 geändert, um den aktualisierten Höchstbetrag der Finanzbeiträge zu berücksichtigen. Die aktualisierten Pläne werden auch spezielle REPowerEU-Kapitel enthalten, die darauf abzielen, die Abhängigkeit von Russland zu verringern und den Übergang zu nachhaltigen erneuerbaren Energiequellen zu fördern.

Im Allgemeinen haben die Mitgliedstaaten der Verwendung nicht rückzahlbarer Unterstützung zur Finanzierung von Investitionen und Reformen in den ARP Vorrang eingeräumt. Unter Berücksichtigung der Höhe und des Tempos der Darlehenszusagen bedeutet dies, dass den Mitgliedstaaten im Jahr 2023 225 Mrd. EUR an Darlehenshilfen zur Verfügung stehen. Zehn Mitgliedstaaten haben nach Artikel 14 Absatz 6 der geänderten Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität ihr Interesse an (zusätzlichen) Darlehen in Höhe von insgesamt rund 145 Mrd. EUR bekundet. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 31. August 2023 Zeit, eine solche Darlehenshilfe zu beantragen.^{xv}

REACT-EU ist mit 12 % der nicht rückzahlbaren Unterstützung das zweitgrößte Instrument von NextGenerationEU und stellte in den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Mittel durch einige der bestehenden Kohäsionsfonds (EFRE und ESF) bereit. Die REACT-EU-Verpflichtungen wurden im Zeitraum 2021–2022 eingegangen. Zwischen- und Restzahlungen erfolgen schwerpunktmäßig im Zeitraum 2022–2024 im Einklang mit dem Ziel von REACT-EU, die Bereitstellung durch die Nutzung bereits bestehender Programme zu beschleunigen und die Durchführungsbestimmungen vollständig flexibel zu handhaben. Im Vergleich zur Prognose des Vorjahres werden die REACT-EU-Zahlungen im Rahmen des ESF auf 2023 vorgezogen, um dem erhöhten Zahlungsbedarf aufgrund der zusätzlichen Mittel, die 2022 vom EFRE auf den ESF übertragen werden, aber auch dem kurzfristigen Charakter der ESF-Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die REACT-EU-Zahlungen im Rahmen des EFRE werden 2024 voraussichtlich höher ausfallen als in der Prognose des Vorjahres, da sich die höheren Energiekosten und die Rohstoffknappheit auswirken werden.

Die Mitgliedstaaten können REACT-EU-Mittel zur Bewältigung der Flüchtlingsströme nach der russischen Invasion in der Ukraine einsetzen. Um den Druck auf die nationalen Haushalte zu verringern und eine schnellere und einfachere Umsetzung von Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen zu ermöglichen, hat die Kommission für 2022 eine verstärkte Vorfinanzierung und vereinfachte Kostenoptionen vorgeschlagen.^{xvi} Bis Ende 2025 werden einige wenige Abschlusszahlungen sowohl im Rahmen des ESF als auch des EFRE erwartet.

Die restlichen 8 % der nicht rückzahlbaren Mittelzuweisungen verteilen sich auf die übrigen fünf im Rahmen von NextGenerationEU unterstützten Programme. In die Prognose der Mittel für Zahlungen fließt – unter Berücksichtigung des kürzeren Mittelbindungszyklus und des Schwerpunktes auf den unmittelbaren Bedürfnissen für eine wirtschaftliche Erholung – die Erfahrung aus den Vorgängerprogrammen ein. Der **Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)** wurde durch die Verzögerungen bei der Annahme des MFR

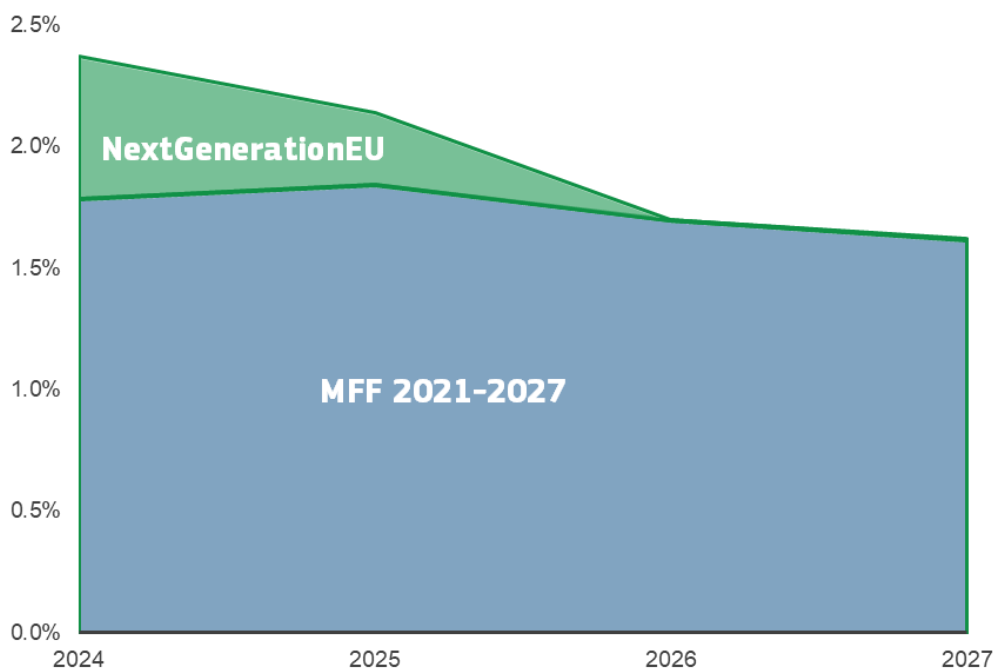
und der programmspezifischen Rechtsvorschriften beeinträchtigt. Bis Ende 2022 wurden alle eingereichten JTF-Programme angenommen (von allen Mitgliedstaaten außer Bulgarien, das sein JTF-Programm noch nicht eingereicht hat). Die Durchführungsphase begann unmittelbar nach Annahme der Programme, wobei alle Auszahlungen für den Zeitraum 2023–2026 vorgesehen sind. Für **InvestEU** spiegelt die Prognose den erwarteten Bereitstellungszeitplan für die Haushaltsgarantie, die Ausgaben für die Beratungsplattform und die Unterstützungsausgaben wider.

2.5. Entwicklung der Höhe der ausstehenden Mittelbindungen

Der Gesamtbetrag der noch abzuwickelnden Mittelbindungen aus dem MFR 2021–2027 und den vorangegangenen MFR wird im Zeitraum 2024–2027 voraussichtlich schrittweise von 274 Mrd. EUR auf 322 Mrd. EUR ansteigen. Da ein erheblicher Teil der Mittel auf den Kohäsionsfonds entfällt, wird die Umsetzung dieser Politik im Rahmen der n+3-Regel für die Aufhebung der Mittelbindungen die Gesamtentwicklung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen bestimmen, wobei gegen Ende des MFR und danach zusätzliche Zahlungen anfallen werden (siehe Ziffer 2.1). Wie bei NextGenerationEU werden die noch abzuwickelnden Mittelbindungen schrittweise bis Ende 2026, wenn alle Zahlungen abgeschlossen sein müssen, abgewickelt.

Die Prognose für die Entwicklung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen aus dem MFR 2021–2027 und den vorangegangenen MFR (ohne NextGenerationEU) in Prozent des BNE der EU-27 würde von 1,8 % auf 1,6 % im Jahr 2027 sinken. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Anstieg der noch abzuwickelnden Mittelbindungen durch die Erhöhung des BNE der EU-27 ausgeglichen wird. Die Vorausschätzungen für das Jahr 2028 werden nicht berücksichtigt, da diese Vorausschätzungen keine neuen Mittel für Verpflichtungen nach 2027 vorsehen.

Diagramm 4 – Entwicklung der Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) im Zeitraum 2024–2027, gemessen in Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) der Union



3. Prognose der Zuflüsse des EU-Haushalts 2024–2027

Der EU-Haushalt wird aus Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen finanziert. Darüber hinaus wird die Union ermächtigt, Mittel für die Finanzierung von NextGenerationEU aufzunehmen. Die Kommission mobilisiert diese Mittel in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsbedarf der Ausgabenprogramme im Rahmen von NextGenerationEU durch Transaktionen auf den internationalen Kapitalmärkten (siehe Ziffer 2.4). Zu diesem Zweck verfolgt die Kommission eine diversifizierte Finanzierungsstrategie^{xvii} und veröffentlicht als Teil dieser Strategie jährliche Anleihebeschlüsse und halbjährliche Finanzierungspläne. In der vorliegenden Prognose wird der Schwerpunkt auf die Einnahmen gelegt, die zur Finanzierung der Haushaltsausgaben innerhalb des MFR erforderlich sind.

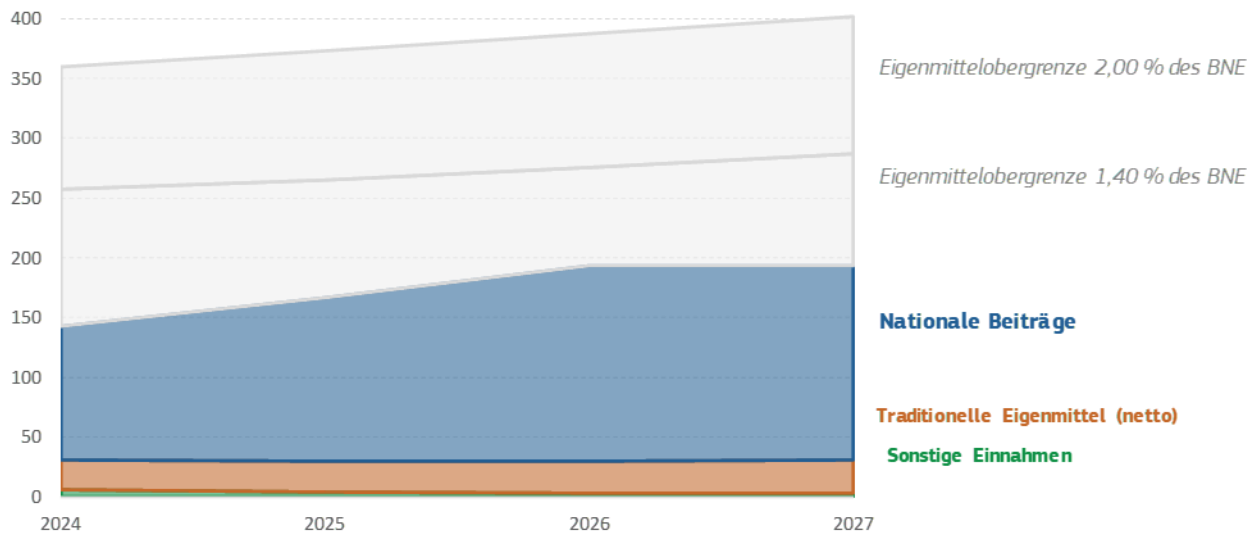
Die zur Finanzierung des Haushalts erforderlichen Eigenmittel errechnen sich durch Abzug der „sonstigen Einnahmen“ vom Betrag der Gesamtausgaben. Dementsprechend beruht die Prognose der Einnahmen des EU-Haushalts für den Zeitraum 2024–2027 auf dem Grundsatz, dass sich Ausgaben und Einnahmen die Waage halten müssen, d. h. die Gesamteinnahmen müssen den Gesamtausgaben entsprechen.

Seit 2021 leistet das Vereinigte Königreich im Einklang mit dem Austrittsabkommen (Teil V) einen Beitrag zum EU-Haushalt in Bezug auf die ausstehenden Mittelbindungen der vorangegangenen Finanzrahmen. Darin enthalten sind die Ende 2020 ausstehenden Mittelbindungen sowie die Ruhegehälter und andere in der Finanzvereinbarung festgelegte Verbindlichkeiten. Der Beitrag des Vereinigten Königreichs fällt im EU-Haushalt unter „Sonstige Einnahmen“ und ist nicht Teil der Eigenmittel der Union. Er wird schrittweise mit der Abwicklung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen eingestellt.

Andere sonstige Einnahmen, die nicht zu den Eigenmitteln der Union zählen, dürften erwartungsgemäß nominal konstant auf der im Entwurf des Haushaltsplans 2024 geplanten Höhe bleiben.

Die Eigenmittel – nationale Beiträge und Zölle – machen die meisten Einnahmen aus, die zur Finanzierung der Haushaltsausgaben benötigt werden. Die Prognosen beruhen auf dem geltenden Eigenmittelbeschluss.^{xviii} Die Vorschläge der Kommission zu den neuen Eigenmitteln vom 20. Juni 2023 werden nicht berücksichtigt. Für den Zeitraum 2024–2027 werden die nationalen Beiträge im Durchschnitt voraussichtlich bei 144 Mrd. EUR pro Jahr liegen. Das entspricht 0,76 % des Bruttonationaleinkommens der EU. Die Entwicklung der nationalen Beiträge über den Prognosezeitraum wird hauptsächlich durch den Ausgabenzyklus und in geringerem Maße durch die allmähliche Einstellung des Beitrags des Vereinigten Königreichs bestimmt. Aufgrund der verzögerten Durchführung wichtiger Ausgabenprogramme bleiben die nationalen Beiträge im Jahr 2024 auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Steigende Ausgaben aufgrund einer beschleunigten Programmdurchführung und ein rückläufiger Beitrag des Vereinigten Königreichs zu den noch abzuwickelnden Mittelbindungen werden zu einem Anstieg der nationalen Beiträge in den Jahren 2025 und 2026 führen. Im Jahr 2027 werden die Beiträge voraussichtlich weitgehend stabil bleiben.

Diagramm 5 – Prognose der Einnahmen zur Finanzierung des MFR 2024–2027



Der Gesamtbetrag der von der Union erhobenen Eigenmittel darf in keinem Jahr die im Eigenmittelbeschluss festgelegte Eigenmittelobergrenze von 1,40 % des Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten überschreiten, wobei eine vorübergehende Erhöhung um 0,6 % des BNE der EU vorgesehen ist, um alle aus den Anleihen an den Kapitalmärkten zur Finanzierung von NextGenerationEU resultierenden Verbindlichkeiten zu decken. Die Eigenmittel werden den Prognosen zufolge zwar in den Jahren 2025 und 2026 ansteigen und sich 2027 stabilisieren, aber der verfügbare Spielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenze (sogenannter Handlungsspielraum) dürfte weitgehend stabil bleiben, da das Bruttonationaleinkommen der Union im Bezugszeitraum allmählich ansteigen dürfte.^{xix} Der Handlungsspielraum beträgt durchschnittlich 207 Mrd. EUR über den gesamten Zeitraum, davon 113 Mrd. EUR für die Aufstockung von NextGenerationEU.

Im EU-Haushalt sind die Zahlungen der Zinsen für die aufgenommenen Mittel eingeplant, die im Rahmen von NextGenerationEU seit Beginn der Mittelaufnahme im Jahr 2021 für nicht rückzahlbare Unterstützung bereitgestellt werden. Die zur Finanzierung dieser Kosten erforderlichen Eigenmittel werden über die vorübergehende Erhöhung der Eigenmittelobergrenze um 0,6 % des BNE der EU erhoben. Die eingeplanten Kosten werden auf das Ende hin berechnet, um die schrittweise Begebung der Anleihen widerzuspiegeln. Gleichzeitig bestehen angesichts des raschen und erheblichen Anstiegs der Zinssätze auf den Finanzmärkten seit Dezember 2021 Ungewissheiten in Bezug auf die Finanzierungskosten des NextGenerationEU.

4. Schlussfolgerungen

Die vorliegende Prognose wird vor dem Hintergrund großer Unsicherheiten erstellt, die sich aus der geopolitischen und wirtschaftlichen Instabilität nach dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ergeben. Im Rahmen der Initiativen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten, Drittländern und bestimmten Sektoren wurden die Auszahlungen für laufende und neue Programme beschleunigt, während

im Rahmen der Außenfinanzierungsinstrumente mehr Mittel für die Ukraine und die benachbarten Partnerländer bereitgestellt wurden.

Die verzögerte Umsetzung der kohäsionspolitischen Programme 2021–2027 und des Fonds für einen gerechten Übergang erhöht das Risiko von Aufhebungen von Mittelbindungen. Die Tatsache, dass sich die nationalen Behörden auf den Abschluss der Programme des vorangegangenen MFR und des Programms NextGenerationEU konzentrieren, könnte angesichts des kürzeren Zeitrahmens ebenfalls zu diesen Verzögerungen beitragen, ebenso wie die späte Annahme der entsprechenden Rechtsgrundlagen und Programme. Die Mitgliedstaaten müssen die Umsetzung in den Jahren 2025 und 2026 erheblich beschleunigen, um den Verlust von Mitteln aufgrund der Regeln für die Aufhebung von Mittelbindungen zu vermeiden. Bei anderen Fonds, insbesondere in den Rubriken 1 und 6, sind die Risiken geringer, was den Druck auf diese Programme widerspiegelt.

Die MFR-Obergrenze der Mittel für Zahlungen reicht weiterhin aus, um die prognostizierten Zahlungen abzudecken, außer im Jahr 2026, für das eine Überschreitung prognostiziert wird. Es wird erwartet, dass die Zahlungen in den Jahren 2024 und 2025 deutlich unter der MFR-Obergrenze der Mittel für Zahlungen liegen werden, sodass gegen Ende des Zeitraums, wenn der Mittelbedarf höher sein wird, nicht in Anspruch genommene Beträge innerhalb bestimmter Grenzen übertragen werden können. Insgesamt wird der Nettospielraum für den Zeitraum 2024–2027, einschließlich der Anpassungen, auf 18,5 Mrd. EUR veranschlagt, einschließlich der Erhöhung durch das Instrument für einen einzigen Spielraum und der automatischen Anpassung der Obergrenze um 7,7 Mrd. EUR im Zeitraum 2025–2027 im Anschluss an die Aufstockungen gemäß Artikel 5 des MFR, wie im Rahmen der TAJU 2024 vorgesehen. Unter den derzeitigen Annahmen wird der veranschlagte Zahlungsbedarf die MFR-Obergrenze der Mittel für Zahlungen in den Jahren 2026 und 2027 überschreiten. Im Jahr 2026 würden die Zahlungen selbst unter Berücksichtigung der Obergrenze von 13 Mrd. EUR (in Preisen von 2018) gemäß dem Instrument für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 3^{xx}) die Obergrenze der Mittel für Zahlungen überschreiten. Dies hängt in hohem Maße von der prognostizierten Entwicklung der kohäsionspolitischen Zahlungen und den zugrunde liegenden Annahmen ab, die mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Während das Risiko im Jahr 2027 geringer zu sein scheint, bleibt die Differenz zwischen der geschätzten Höhe der Zahlungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen gering. Aufgrund des Begrenzungsmechanismus wird es in der zweiten Hälfte des MFR nicht möglich sein, den geschätzten Spielraum unter der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2024 und 2025 in Höhe von fast 40 Mrd. EUR vollständig in Anspruch zu nehmen. Ein Teil des Spielraums könnte nicht in Anspruch genommen werden.

Die zielgerichteten Investitionen und Reformen von NextGenerationEU unterstützen die EU-Wirtschaft und den Übergang zu sauberer, grüner Energie. In den kommenden Jahren müssen die Mitgliedstaaten die NextGenerationEU-Mittel vor Ablauf der Frist für Auszahlungen im Jahr 2026 in Anspruch nehmen und gleichzeitig die Umsetzung der kohäsionspolitischen Fonds beschleunigen.

Die prognostizierten noch abzuwickelnden Mittelbindungen stehen im Einklang mit der erwarteten Entwicklung des Wirtschaftswachstums. Die RAL steigen zwar am Ende des MFR im Vergleich zu 2023 nominell an, aber gemessen als Anteil am Bruttonationaleinkommen der EU verringern sie sich, was zeigt, dass das nominale Wachstum der EU-Wirtschaft die Anhäufung der noch zur Zahlung anstehenden Mittelbindungen aus dem EU-Haushalt überwiegt. NextGenerationEU wirkt sich auch vorübergehend auf die Höhe der noch zur Zahlung anstehenden Mittelbindungen der EU aus, die Ende 2023 einen Höchststand erreichen und dann bis Ende 2027 allmählich auf ein mit dem Beginn des MFR-Zeitraums vergleichbares Niveau zurückgehen werden.

Die zur Finanzierung des Haushalts erforderlichen Eigenmittel werden im Einklang mit den MFR-Ausgaben ansteigen. Die Höhe des verfügbaren Spielraums im Rahmen der Eigenmittelobergrenze wird jedoch relativ stabil bleiben, da der steigende Einnahmenbedarf dem prognostizierten nominalen Wachstum der EU-Wirtschaft entspricht.

Anhang II – Ergebnisse der Prognose

Alle Werte sind, sofern nicht anders angegeben, in Milliarden EUR zu aktuellen Preisen angegeben. Aufgrund von Rundungen stimmen manche Summen möglicherweise nicht überein.

Tabelle 11 – Langfristige Prognose der künftigen Abflüsse des MFR für den Zeitraum 2024–2028

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen	186,0	187,9	179,7	185,4		738,9
Obergrenze der Mittel für Zahlungen	170,5	173,7	177,1	180,7		702,0
<i>Zusätzlich Anpassung für Artikel 5 MFR (Schätzung für zukünftige Jahre)</i>		1,7	1,8	4,2		7,7
Mittel für Verpflichtungen (geplant)*	189,4	192,4	183,2	191,1		756,2
Prognostizierte Zahlungen*	143,1	166,3	193,6	193,0	130,5	826,4
<i>Davon für besondere Instrumente**</i>	3,2	1,4	0,1			4,7

Tabelle 1.2 – Mittel für Zahlungen für neue Mittelbindungen im Rahmen des MFR 2021–2027

MFR-Rubrik	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	17,2	21,3	23,3	23,1	16,8	101,7
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	20,1	44,6	64,1	71,7	64,9	265,5
2.1 Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	10,3	35,1	53,3	58,7	62,0	219,5
2.2 Resilienz und Werte	9,8	9,5	10,8	13,1	2,9	46,0
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	46,1	57,3	62,2	55,4	31,4	252,3
3.1 Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40,5	40,7	40,7	40,7		162,5
3.2 Sonstige Programme der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	5,6	16,6	21,5	14,7	31,4	89,8
4. Migration und Grenzmanagement	2,8	3,7	4,7	4,8	3,3	19,2
5. Sicherheit und Verteidigung	1,8	2,5	2,9	2,6	2	11,8
6. Nachbarschaft und die Welt	12,7	15,9	17,4	18,1	10,8	74,9
7. Europäische öffentliche Verwaltung	11,9	12,5	12,9	13,2		50,5
Besondere Instrumente	1,4	1,1				2,5
Insgesamt	114,1	158,8	187,6	188,9	129,2	778,6

Tabelle 1.3 – Zahlungen für die Abwicklung von Mittelbindungen vor 2021

MFR-Rubrik	2024	2025	2026	2027	2028	Insgesamt
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	3,7	3,1	2,0	1,1	0,8	10,7
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	14,1	1,2	1,4	0,9		17,5
2.1 Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	13,9	1,1	1,4	0,8		17,1
2.2 Resilienz und Werte	0,2	0,1	0,1			0,4
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	8,2	0,2	0,1	0,1	0,1	8,8
3.1 Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	0,1					0,1
3.2 Sonstige Programme der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	8,1	0,2	0,1	0,1	0,1	8,7
4. Migration und Grenzmanagement	0,4	0,1				1,6
5. Sicherheit und Verteidigung	0,2	0,2	0,1	0,1		0,5
6. Nachbarschaft und die Welt	2,4	2,6	2,4	1,9	0,3	9,7
Insgesamt	29,0	7,5	6,1	4,0	1,3	47,8

* Die Summe der Mittel für Verpflichtungen und der geschätzten Zahlungen umfasst Mittel aus Artikel 5 der MFR-Verordnung und Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung. Nicht zugewiesene Spielräume sind nicht berücksichtigt.

** Die Beträge für die besonderen Instrumente decken die Solidaritäts- und Soforthilfereserve, den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, die Reserve für die Anpassung an den Brexit und das Flexibilitätsinstrument ab. In den folgenden Tabellen sind die Zahlungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in den jeweiligen Rubriken erfasst.

Tabelle 2 – Prognose für die Aufhebung von Mittelbindungen im Zeitraum 2024–2027

MFR-Rubrik	Abschluss	MFR	Insgesamt
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	<i>0,8</i>	<i>1,1</i>	2,0
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	<i>0,4</i>	<i>2,7</i>	3,1
2.1 Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	<i>0,2</i>	<i>2,2</i>	2,3
2.2 Resilienz und Werte	<i>0,2</i>	<i>0,5</i>	0,7
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	<i>1,3</i>	<i>0,6</i>	1,9
3.2 Sonstige Programme der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	<i>1,3</i>	<i>0,6</i>	1,9
4. Migration und Grenzmanagement	<i>0,5</i>	<i>0,3</i>	0,8
5. Sicherheit und Verteidigung	<i>0,1</i>	<i>0,0</i>	0,1
6. Nachbarschaft und die Welt	<i>0,1</i>	<i>0,2</i>	0,3
Insgesamt	3,2	4,9	8,1

Tabelle 3 – Langfristige Prognose der Abflüsse für NextGenerationEU

Programm	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Horizont Europa	1,5	0,6	0,4	0,0	2,5
InvestEU	1,3	1,0	1,2	0,0	3,5
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	6,3	0,7	0,0	0,0	7,0
Europäischer Sozialfonds (ESF)	4,4	0,0	0,0	0,0	4,4
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität	96,0	39,1	47,4	0	182,5
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	0,4	0,3	0,3	0,0	1,0
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	1,8	2,3	0,6	0,0	4,7
Fonds für einen gerechten Übergang	1,2	5,5	3,6	0,0	10,4
Insgesamt	112,9	49,6	53,5	0,0	216,0

Tabelle 4 – Veränderung bei den gesamten ausstehenden Mittelbindungen im Zeitraum 2024–2027

Quelle	RAL Anfang 2024 (Schätzung)*	Mittelbindungen 2024–2027	Zahlungen 2024–2027	Aufgehobene Mittelbindungen 2024–2027	RAL Ende 2027
MFR	273,7	756,5	695,9	8,1	321,9
NGEU	216,8	0,1	216,0		0,9
Insgesamt	490,6	756,6	911,9	8,1	322,9

* Die RAL Anfang 2023 umfassen 3,4 Mrd. EUR aus Beiträgen von Drittländern zu spezifischen Programmen des MFR 2014–2020, die in der Tabelle nicht enthalten sind.

Tabelle 5 – Langfristige Prognose der künftigen Zuflüsse des EU-Haushalts für den Zeitraum 2024–2027

		2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Obergrenze für Eigenmittel in % des Bruttonationaleinkommens der EU		2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	nicht zutreffend
Davon vorübergehende Aufstockung für NGEU		0,60 %	0,60 %	0,60 %	0,60 %	nicht zutreffend
Obergrenze für Eigenmittel in Mrd. EUR*	a	353,9	369,1	383,9	398,5	nicht zutreffend
Davon vorübergehende Aufstockung für NGEU	a'	106,2	110,7	115,2	119,6	nicht zutreffend
Nettobetrag der traditionellen Eigenmittel**	b	24,6	25,7	26,8	27,8	104,9
Nationale Beiträge***	c	112,4	136,3	163,6	162,1	574,5
Eigenmittel insgesamt	d = b+c	137,1	162,0	190,4	189,9	679,3
Davon Eigenmittel zur Finanzierung von NGEU-Verbindlichkeiten	d'	3,9	2,7	3,8	5,0	15,4
Sonstige Einnahmen (einschließlich des vorläufigen Beitrags des Vereinigten Königreichs)	e	6,0	4,3	3,2	3,0	16,6
GESAMTEINNAHMEN	d+e	143,1	166,3	193,6	193,0	695,9
Bis zur Eigenmittellobergrenze vorhandener Spielraum	a-d	216,9	207,1	193,5	208,6	nicht zutreffend
Davon Spielraum im Rahmen der vorübergehenden Aufstockung für NGEU	a'-d'	102,3	108,0	111,4	114,6	nicht zutreffend

* Eigenmittellobergrenze – berechnet auf der Grundlage der Frühjahrsprognose 2023 für das Bruttonationaleinkommen der EU27 für 2023–2027.

** Traditionelle Eigenmittel werden auf der Grundlage eines Einbehaltungssatzes für die Erhebungskosten von 25 % veranschlagt.

*** Die nationalen Beiträge umfassen die auf dem Bruttonationaleinkommen beruhenden Eigenmittel, die reformierten Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer und die neuen Eigenmittel auf der Grundlage der nicht recycelten Plastikverpackungsabfälle.

-
- i. Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).
 - ii. COM(2021) 343 vom 30.6.2021.
 - iii. Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).
 - iv. Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23) („NextGenerationEU“).
 - v. Sofern nicht anders spezifiziert, werden alle Beträge in diesem Bericht zu jeweiligen Preisen dargestellt.
 - vi. [Entwurf des Haushaltsplans 2024, Voranschlag](#). SEC (2023) 250 – Juni 2023.
 - vii. Nach Artikel 5 der MFR-Verordnung können zusätzliche Mittel in Höhe des Betrags bestimmter Arten von Geldbußen bei den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen für eine im Voraus festgelegte Liste von Programmen bereitgestellt werden.
 - viii. Nach Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung können Mittel für Verpflichtungen in Höhe des Betrags der aufgehobenen Mittelbindungen für Forschungsprojekte wieder eingesetzt werden.
 - ix. Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).
 - x. ABl. C 66 I vom 19.2.2019, S. 1.
 - xi. COM(2021) 365 vom 7.6.2021, COM(2022) 2093 vom 7.6.2022 und COM(2023) 320 vom 6.6.2023.

-
- xii. Die Mitgliedstaaten haben beschlossen, Mittel zwischen den Direktzahlungen und der Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragen. Das Ergebnis wurde in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/813 der Kommission vom 8. Februar 2023 festgehalten.
- xiii. Verordnung (EU) 2022/562 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE), Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten sowie Verordnung (EU) 2022/2039 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST (Flexible Assistance for Territories — Flexible Unterstützung für Gebiete).
- xiv. Aufgrund des an der Nachfrage orientierten Bereitstellungsmechanismus ist für die Darlehenskomponente der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Prognose möglich (ähnlich wie bei anderen darlehensbasierten Instrumenten außerhalb des Haushalts).
- xv. [Überblick über die Absichten der Mitgliedstaaten, Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu beantragen.pdf \(europa.eu\)](#).
- xvi. COM(2022) 145 final vom 23.3.2022.
- xvii. COM(2021) 250 final vom 14.4.2021.
- xviii. Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 (ABl. L 424/1 vom 15.12.2020).
- xix. Europäische Kommission, Wirtschaftsprognose für Europa, Frühjahr 2023.
- xx. Das Instrument für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) führt direkt zu einer Anpassung der MFR-Obergrenze der Mittel für Zahlungen, die jährlich von der Kommission im Rahmen der technischen Anpassung vorgenommen wird, wobei der nicht in Anspruch genommene Spielraum für Zahlungen im Zeitraum 2025–2027 regulierten Obergrenzen unterliegt.